

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 164/2023

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

30.10.2023

Betrifft: Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet "Entwicklungsbereich Innenstadt", Albstadt-Ebingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	14.11.2023	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	30.11.2023	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB der Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Entwicklungsbereich Innenstadt“ um ein Jahr zu.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für das Gebiet „Entwicklungsbereich Innenstadt“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2021 einstimmig beschlossen. Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.01.2022 ist die Satzung in Kraft getreten. Gemäß § 17 (1) BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Es besteht jedoch ebenfalls gemäß § 17 (1) BauGB die Möglichkeit, die Frist um ein Jahr zu verlängern.

Der Bebauungsplan „Entwicklungsbereich Innenstadt“ befindet sich noch im Verfahren und wird nicht vor Ablauf der Zweijahresfrist in Kraft treten. Zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit soll die Veränderungssperre deshalb um ein Jahr verlängert werden.